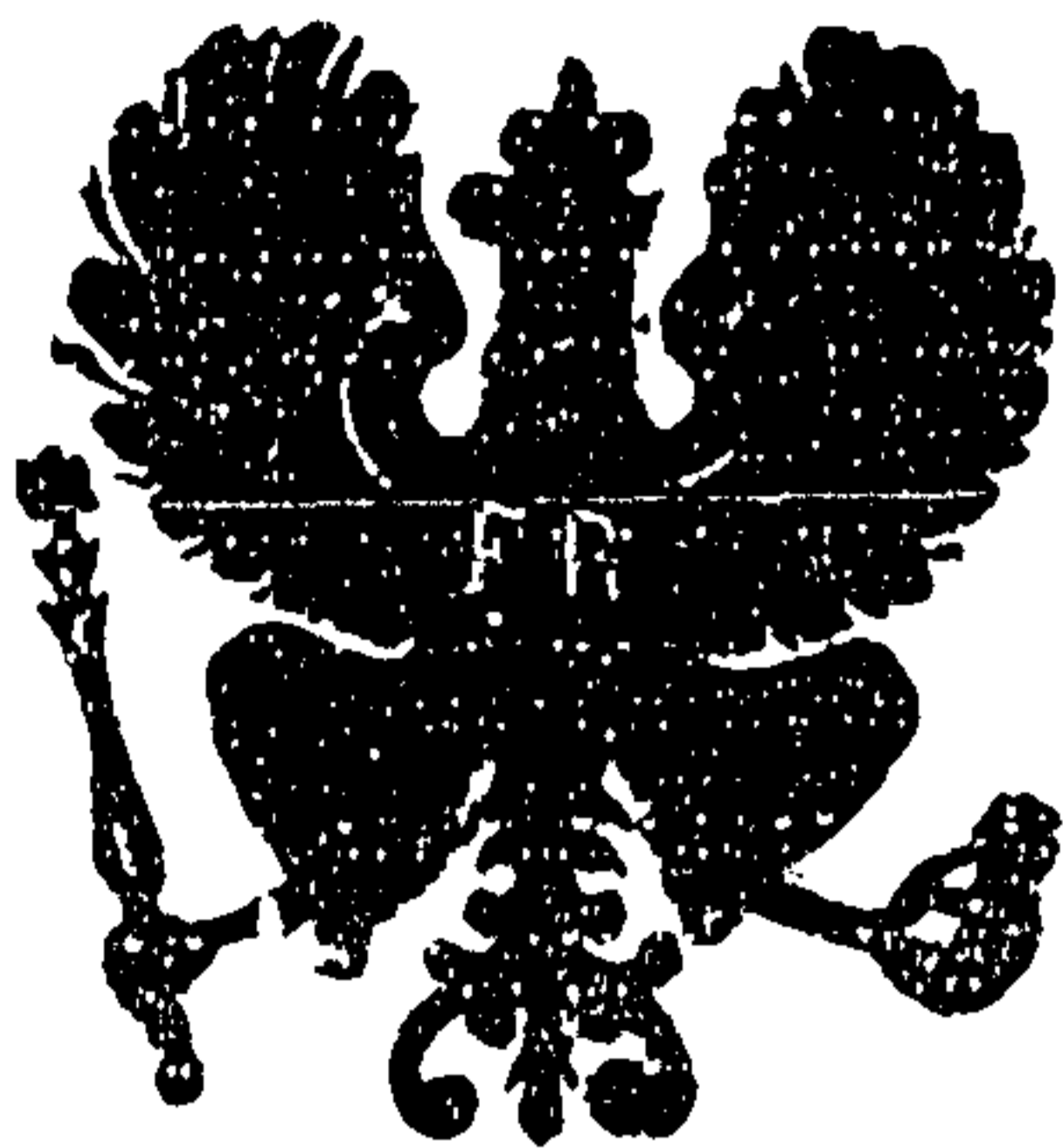


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 44.

Zabrze, den 29. Oktober

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 R. G. Bl. S. 356) habe ich

1. den Prüfungszeugnissen des bei der Reichsdruckerei in Berlin für die Gewerbszweige des Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdrucks, der Schriftsetzerei und Schriftgießerei, der Buchbinderei, der Gravirkunst und Galvanoplastik bestellten Prüfungsausschusses;
 2. den Prüfungszeugnissen der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der Königl. Eisenbahnverwaltung innerhalb Preußens für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse;
 3. den Prüfungszeugnissen über die Abgangsprüfungen bei den Königl. Fachschulen für die bergische Kleiseisen- und Stahlwaren Industrie in Remscheid, für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen, für Metallindustrie in Iserlohn, für die Kleiseisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden
- die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Diese Wirkung bezieht sich zu 1 und 2 auf die dort bezeichneten Gewerbe zu 3 bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf die Gewerbe der Schlosser und Schmiede, bei der Schule in Iserlohn auf die Gewerbe der Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Rifeleure und Graveure.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Erlasse